

Presseinformation

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.

Geplanter Umbau der Einlagensicherung darf kein Stückwerk bleiben – bwf plädiert für eine grundlegende Reform der gesetzlichen Sicherungssysteme

Frankfurt am Main | Berlin, 15. Oktober 2008

Wie das Handelsblatts in seiner Ausgabe vom 14. Oktober 2008 berichtet, plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise einen Umbau der Einlagensicherung in Deutschland. Konkret werde daran gedacht, die gesetzliche Einlagensicherung zu einem Rettungssystem zu vereinheitlichen. – Zu dieser aktuellen Entwicklung äußert sich der Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V. wie folgt:

Nicht nur die gesetzliche Einlagensicherung, sondern auch die korrespondierende gesetzliche Anlegerentschädigung, sind in Deutschland aus letztendlich sachfremden Gründen hochgradig fragmentiert. Die Belastbarkeit der Teilsysteme wird durch die bestehende Zergliederung unnötig geschwächt. Die nunmehr bekannt gewordenen Pläne der Bundesregierung für einen Systemumbau, wenngleich noch wenig konkret, weisen daher grundsätzlich in die richtige Richtung.

Wenn auch die Bundesregierung, nicht zuletzt angesichts der auf die Einlagensicherung der privaten Banken vor dem Hintergrund der Lehmann-Pleite zukommenden erheblichen Belastungen und einer auf europäischer Ebene geplanten Anhebung der gesetzlichen Mindestabsicherung der Einlagensicherungssysteme, nunmehr zu der – an und für sich trivialen – Einsicht gelangt, dass breite Schultern mehr zu tragen vermögen als schmale, nimmt sie damit gleichwohl nur in Angriff, was angesichts der maroden Lage der *Entschädigungseinrichtung der*

Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) in Folge der „Phoenix-Pleite“ seitens der dort zwangsweise zugeordneten Institute seit langem gefordert wird. Da Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gleichermaßen auf die Sicherung der Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Sparer bzw. Anleger abzielen, wäre es mit dem Regelungszweck unvereinbar und nicht sachgerecht, den Bereich der Anlegerentschädigung aus diesem Reformvorhaben auszuklammern. Dies um so mehr, als das im Bereich der Einlagensicherung aktuell diskutierte Instrumentarium einer Vereinheitlichung oder zumindest einer Etablierung von „Überlaufregelungen“ in dem seitens des Bundesfinanzministeriums in Auftrag gegebenen – bereits seit Monaten vorliegenden – Expertengutachten gerade auch für den Bereich der Anlegerentschädigung ausdrücklich gefordert wird.

Die insbesondere seitens der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bereits gegen die seit langem diskutierten Reformvorschläge im Bereich der Anlegerentschädigung und nunmehr auch gegen eine Zusammenführung der Einlagensicherung vorgebrachten Argumente – man könne sich nicht vorstellen, für konkurrierende Institute im Bereich der privaten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eintreten zu müssen, können indes kaum überzeugen. Schließlich liegt es in der Natur einer jeden wirtschaftlichen Solidarhaftung, dass Mitglieder eines Haftungsverbands die Schäden eines in Schieflage geratenen Konkurrenten aufzufangen haben. Dass es dabei nicht darum geht, das dreigliedrige deutsche Bankensystem in Frage zu stellen, lässt sich leicht dadurch belegen, dass private wie öffentlich-rechtliche Institute, in Form ihrer Kapitalanlagetöchter – bereits seit Jahr und Tag einheitlich der *Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen* zugeordnet sind, ohne dass sich hieraus auch nur im Ansatz eine Gefährdung der oft beschworenen „Säulenstruktur“ der hiesigen Kreditwirtschaft ergeben hätte.

Vor einem Systemumbau zu klären wäre indes die weiterhin im Raum stehende, sehr viel grundsätzlichere Frage, ob ein abgabenfinanziertes *gesetzliches* Sicherungssystem – und nur um dieses kann es vornehmlich an dieser Stelle gehen – überhaupt mit deutschem Verfassungsrecht im Einklang steht. Hiergegen bestehen seit längerem erhebliche Zweifel, die nicht zuletzt durch die Äußerungen der Bundeskanzlerin in Ihrer Regierungserklärung vom 7. Oktober 2008 zur Lage auf den Finanzmärkten bestätigt wurden. Wenn es bei der Sicherung der Einlagen „um nicht mehr und nicht weniger [geht] als um das Vertrauen in unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“, so die Bundeskanzlerin (BT16181, S. 21), dann kann das Interesse der Allgemeinheit an der Stabilität des Finanzsystems nicht geringer sein, als das der Kreditwirtschaft selber. Das übergeordnete Interesse und die daraus folgende besondere Verantwortung des Finanzsektors, bilden jedoch die notwendige Voraussetzung für eine grundgesetzkonforme Finanzierung der Einlagensicherung über den Weg der Sonderabgaben. Anderenfalls wären die gesetzlichen Sicherungssysteme, wie andere im Interesse der Allgemeinheit stehenden öffentlichen Aufgaben auch, über den Bundeshaushalt zu finanzieren.

Bleibe es dennoch bei einer abgabenbasierten Finanzierungsstruktur der gesetzlichen Sicherungssysteme, so sollte sich die Diskussion um eine zukünftige Systemarchitektur der gesetzlichen Sicherungssysteme nach Auffassung des bwf an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Überwindung des eingefahrenen, letztendlich zu Lasten der Stabilität und damit der zu schützenden Sparer und Anleger gehenden „Lagerdenkes“.
- Aufwertung des gesetzlichen Sicherungsrahmens, dem nicht länger die Rolle des europarechtlich erzwungenen „Wurmfortsatzes“ der - bisher zwar durchaus bewährten, aber im Fall einer Systemkrise eben nicht unbegrenzt belastbaren und in letzter Konsequenz nicht verbindlichen - freiwilligen Sicherungssysteme zukommen darf. Hierzu gehört notwendig auch eine gesetzlich geregelte Haftungsgarantie des Staates, da jedes rein abgabenbasierte Sicherungssystem – aufgrund der Risikogranularität und der Systemkrisen immanenten drastisch steigenden und zudem hochgradig korrelierten Ausfallrisiken – wirtschaftliche Grenzen der Belastbarkeit aufweist.
- Klare Trennung zwischen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung durch Schaffung zweier Regelungskreise auf möglichst breiter Basis unter Einbeziehung sämtlicher in dem jeweilige Sicherungsbereich tätiger Institute, wodurch sich für die Universalbanken eine Doppelzuordnung, aufgrund der abgegrenzten Risiken, jedoch keine Doppelbelastung ergäbe. Dies muss, obgleich verwaltungswirtschaftlich durchaus sinnvoll, zudem nicht notwendiger Weise die Schaffung einheitlicher Entschädigungseinrichtungen zur Folge haben.
- Wirkungsvolle Kontrollmechanismen zur Überwachung der tatsächlichen, institutsbezogenen abzusichernden Risiken.
- Schließlich eine, Wettbewerbsverzerrungen vermeidende und Anreize zum „Moral Hazard“ minimierende, an den Grundsätzen der relativen Belastungsgleichheit und am tatsächlichen Umfang der gesicherten Vermögenswerte orientierte, für alle Institute des jeweiligen Sicherungsbereichs (Einlagensicherung & Anlegerentschädigung) einheitliche Bemessung der Abgabenlast.

Für weitere Informationen:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92

mail@bwf-verband.de

www.bwf-verband.de